

Allgemeines

Die im Jahr 2001 von Dr.hc.mult. Hans Imhoff ins Leben gerufene gemeinnützige **IMHOFF STIFTUNG** versteht sich als eine fördernde Institution, die die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für Projekte einsetzt, die **innerhalb der Stadt Köln** initiiert und realisiert werden.

Die Förderung der Imhoff Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch erhoben werden kann und die in der Gewährung von **nicht zurückzuzahlenden Zuwendungen** besteht.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird durch den Stiftungsvorstand und den Beirat vorgenommen. Mit dem Förderungsnehmer wird ein separater Vertrag geschlossen, in dem die Details der Förderung geregelt werden.

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck der **IMHOFF STIFTUNG** umfasst

- die Förderung von Einrichtungen oder Projekten der Kunst und Kultur, die sich auf dem Gebiet der Stadt Köln befinden
- die Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung, insbesondere an der medizinischen Fakultät der Universität Köln
- die Förderung hoch begabter Kinder und Jugendlicher ergänzend zu ihrer Schul- oder Hochschulausbildung
- finanzielle Beiträge für die Erhaltung öffentlicher Denkmäler im Gebiet der Stadt Köln
- finanzielle Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen für die Pflege des Heimatgedankens und des kölnischen Brauchtums
- die Förderung des „Zentrums für Therapeutisches Reiten e.V.“

Der Zweck kann verfolgt werden durch die Unterstützung bestehender oder die Schaffung neuer steuerbegünstigter Einrichtungen sowie durch Beihilfe zu einzelnen Vorhaben.

Förderungsvoraussetzungen

Von der **IMHOFF STIFTUNG** unterstützte Projekte müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Das Projekt wird innerhalb der Stadt Köln initiiert und realisiert.
- Der Projektträger ist als gemeinnützig anerkannt.
- Das Projekt könnte ohne die Unterstützung der Stiftung nicht realisiert werden.
- Es gibt keine oder nur wenige vergleichbare Projekte.
- Das Projekt hat einen hohen öffentlichen Nutzen für die Stadt Köln.
- Das Projekt ist auf Dauer angelegt.
- Das Projekt / Ergebnis des Projektes ist einer breiten Öffentlichkeit unmittelbar zugänglich oder langfristig zu ihrem Nutzen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist gesichert.

Der Antragsteller muss ferner nachweisen, dass er und die im Projekt Mitarbeitenden über eine ausreichende Qualifikation verfügen, das Projekt konzipieren und realisieren zu können.

Darüber hinaus müssen die Initiatoren eine Eigenleistung in Form von Finanzmitteln, Sachmitteln oder Arbeitskraft in Höhe von mindestens 10% des beantragten Fördervolumens in das Projekt einbringen.

Von der Förderung **grundsätzlich ausgeschlossen** sind:

- Parteien oder parteinahe Institutionen
- Privatwirtschaftliche Unternehmen
- Kirchliche Einrichtungen
- Religionsgemeinschaften
- Verbände
- Einzelpersonen

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Formulare der **IMHOFF STIFTUNG**. In ihr enthalten sein muss insbesondere eine aussagekräftige Beschreibung des angestrebten Zwecks, ein detaillierter Kostenvoranschlag sowie ein Finanzplan mit Nennung evtl. weiterer Finanzierungsquellen.

Auszahlung

Die Auszahlung von Finanzmitteln erfolgt auf Abruf nach Bewilligung des Antrages und nach Erklärung des Antragstellers, dass mit den Arbeiten an dem Projekt, auf das sich der Antrag bezieht, begonnen wurde. Auszahlungstermine sind der 01.04., 01.08. und der 01.12. des jeweiligen Jahres.

Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird.

Verwendungsnachweis

Die Verantwortlichen des geförderten Projektes sind verpflichtet, einen zeitnahen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel zu führen. Darin enthalten sein muss insbesondere die Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Kosten sowie der veranschlagten und der tatsächlich erhaltenen Finanzierungsmittel. Der Nachweis ist durch die Vorlage von Rechnungen und Quittungen zu führen, die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen.

Rückzahlungspflicht

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert haben oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind
- er den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird
- das Ziel des Projektes nicht erreicht wird
- das geförderte Projekt unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt wird oder das Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Projekt eröffnet wird.